OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551511/25/EW – 551513/2

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde 1. des J K, 2. der M K und 3. des G S, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x W, als Fischereiberechtigte gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.06.2019, Wa-260-3-54-2018, wegen der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als folgende Auflage unter Spruchpunkt I.F) Auflagen zusätzlich eingefügt wird:

„12.: Für die gesamte Dauer der beantragten Mühlbachabsenkung ist eine Restwasserdotation von mindestens 90 l/s ins Gschaid aufrecht zu erhalten."

Darüber hinaus hat der Einleitungssatz des Spruches zu lauten:
„Genehmigung Bachabkehr:
Der x W M, diese vertreten durch den Obmann Herrn DI G R, x M, x, wird auf Grundlage und nach Maßgabe der vorliegenden Projektsunterlagen, erstellt von der Baumann I-C GmbH, die nachgesuchte wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Mühlbachabsenkungen unter Einhaltung nachstehender Nebenstimmungen erteilt:"

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde hinsichtlich der Festsetzung einer Entschädigung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Schreiben vom 28.11.2018 beantragte die x „W M“ (im Folgenden kurz: Bewilligungswerberin) unter Vorlage von Projektsunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für Bachabsenkungen im Jahr 2019 und Folgejahren.

Beantragt wurde:

- Durchführung von Bachabsenkungen auf die Dauer von acht Tagen und in Abständen von zwei Jahren
- Restwasserdotierung an der „x Hütte“ von 500 l/s
- Ableitung von jeweils ca. 90 l/s aus der beantragten Restwasserdotierung in den S-bach und in den B-graben
- Bewilligungsdauer von 40 Jahren. Hinsichtlich der Durchführung sowie bei Vergrößerung des Intervalls hat nur mehr eine Mitteilung an die Behörde zu erfolgen.
- Durchführung des nächsten Absenktermins in der Zeit vom 21.02.2019 bis 29.09.2019

I.2. Nach durchgeführter Vorprüfung durch die Amtssachverständigen für Fischerei, Hydrobiologie und Wasserbautechnik und der Einholung einer Stellungnahme vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde folgende Projektsergänzung zur Ableitung von Restwasser zum G vorgenommen:

Während der Bachabsenkung soll unmittelbar unterhalb des Entlastungsbauwerks ein Schlauchwehr montiert und so weit aufgestaut werden, dass die notwendige Wassermenge von mindestens 90 l/s zum G überfließt. Da bisher keine Erfahrungen mit der Stauhöhe und der Funktion des Schlauchwehrs vorliegen, werden diese Maßnahmen in den ersten drei Tagen durch Vorhaltung einer Pumpe unterstützt. Mit dieser Pumpe können allfällige Differenzmengen zum G gepumpt werden sowie eine Feindotierung durchgeführt werden.

I.3. Am 10.05.2019 fand eine mündliche Verhandlung statt. Mit Schriftsatz vom 08.05.2019 erhoben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin vorab zur mündlichen Verhandlung schriftlich Einwendungen.

Der Drittbeschwerdeführer war bei der mündlichen Verhandlung als Fischereiberechtigter anwesend und schloss sich der Stellungnahme des Oö. Landesfischereiverbandes an, welcher eine deutlich langsamere Reduzierung der Dotationsmenge des Welser Mühlbaches als in der Vergangenheit zur Verhinderung einer Schädigung am Fischbestand fordert. Konkret wird in dieser Stellungnahme eine kontinuierliche, langsame Drosselung der Mühlbachdotation

bei den Schützen „x Hütte“, ohne sprunghafte Reduktion der Dotation mit einer vorgeschlagenen Absenkgeschwindigkeit von 0,1 m pro Stunde gefordert.

In der mündlichen Verhandlung erstellten die Amtssachverständigen für Hydrobiologie, Fischerei und Wasserbautechnik Befund und Gutachten.

I.4. Mit Schriftsatz vom 03.06.2019 legt die Bewilligungswerberin eine Vereinbarung mit dem Wasserberechtigten und dem Betreiber der L-mühle vor, mit welcher sichergestellt wird, dass für die Dauer der Bachabsenkungen im beantragten Zeitraum vom 40 Jahren eine Restwasserdotation in Höhe von 90 l/s in das G gewährleistet ist.

I.5. Mit Bescheid vom 03.06.2019 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die geordnete Durchführung von Mühlbachabkehren für das Jahr 2019 und Folgejahre unter Einhaltung von Auflagen erteilt.

I.6. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin erhoben mit Schriftsatz vom 10.07.2019 fristgerecht Beschwerde und begründen diese zusammengefasst wie folgt: Die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich seien befangen, weil sie dem Vertreter der Bewilligungswerberin persönlich und beruflich jedenfalls sehr gut bekannt seien. Der Vertreter der Bewilligungswerberin sei langjähriger – nun schon pensionierter – leitender Beamter in der Wasserrechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gewesen, schon zu dieser Zeit mit Verfahren betreffend die Abkehr des Welser Mühlbaches betraut, und es sei möglich, dass er im Aktivstand ehemals Ausbildner oder Vorgesetzter eines oder mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gewesen sei. Darüber hinaus könnten diese aufgrund einer Tätigkeit bei der Stadt Wels oder deren städtischen Unternehmen nicht unparteiisch sein. Außerdem sei der Bürgermeister der Stadt Wels als Organ der erkennenden Behörde und gleichzeitig im Wege von Beteiligungen an städtischen Unternehmen Partei des Verfahrens, was jedenfalls Befangenheit bewirke. Die belangte Behörde sei außerdem unzuständig, da in diesem Verfahren aufgrund der Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden § 101 Abs 2. WRG 1959 zur Anwendung komme und daher im gegenständlichen Verfahren die Behörde der höheren Instanz zuständig sei. Die Durchführung von wiederkehrenden Abkehrungen des Welser Mühlbaches sei unzulässig und ein Eingriff in ihre Fischereirechte, wenn nicht vor jeder Abkehr des Welser Mühlbaches von Amts wegen eine Erhebung des aktuellen Bestandes an Fischen, Kleinlebewesen und Futtertiere durchgeführt werde. Eine Restwasserdotation von 500 l/s im Hauptgerinne „Welser Mühlbach“ reiche nach den aktuellen Daten vergangener Bachabkehren/Bachabsenkungen nicht aus, um eine ausreichende Dotation für alle Nebengerinne des Welser Mühlbaches sicherzustellen, zumal das Bachbett (Sohle) des Hauptgerinnes teilweise rund einen Meter tiefer liegt als die Sohle des Nebengerinnes, sodass in die Nebengerinne kein Wasser mehr gelange.

Eine Restwasserdotation von 500 l/s nur bei der „x Hütte“ stelle keine ausreichende Maßnahme zum Schutz der Fischerei dar. Im rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.11.2018, Wa10-104-1-2016-HK, sei angeordnet, dass beim G die Dotierungsmenge immer zumindest 0,9 m³/s = 900 Liter pro Sekunde betragen müsse. Durch den bekämpften Bescheid sei dies nicht sichergestellt. Eine Restwasserdotation hinsichtlich des I-wassers/G sei überhaupt nicht angeordnet worden, obwohl dieses bei vorangegangenen Bachabkehrungen trocken gefallen sei. Es sei daher nicht sichergestellt, dass durch die angeordneten Auflagen zur Reduzierung des Durchflusses eine ausreichende Mindestwassermenge auf dem gesamten Verlauf des Welser Mühlbaches und seiner Nebengerinne vorhanden sei und es zweifelsfrei zu ökologischen Schäden komme. Auch die im angefochtenen Bescheid festgelegte Form und Geschwindigkeit der Absenkung führt zu Beeinträchtigungen der Fischereirechte der Beschwerdeführer. Außerdem sei eine Genehmigung für die Dauer von 40 Jahren nicht beantragt worden, sei nicht Verfahrensgegenstand gewesen und hätte von der belangten Behörde eine Bewilligung nicht erteilt werden dürfen. In der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung sei nur eine Abkehr in der Zeit von 21.09.2019 bis 29.09.2019 zentral hervorgehoben gewesen. Die Ladung enthält keinen Hinweis auf eine Genehmigung für die Dauer von 40 Jahren. Außerdem würden die Voraussetzungen für eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren nicht vorliegen. Darüber hinaus sei eine Bachabkehr in zweijährigen Intervallen nicht erforderlich. Die belangte Behörde habe im bekämpften Bescheid entgegen des Antrages der Beschwerdeführer nicht über eine Entschädigung abgesprochen.

Die Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) beantragen daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass der Antrag der Bewilligungswerberin gänzlich abgewiesen wird, in eventu dahin abgeändert wird, dass der Antrag der Bewilligungswerberin nur mehr für eine einmalige Mühlbachabkehr unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt wird.

I.7. Der Drittbeschwerdeführer erhob Beschwerde gegen den Bescheid, weil seine in der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme nicht behandelt worden sei. Darüber hinaus habe er den Bescheid nur als Obmann des Fischereireviers T-L sowie U T erhalten und nicht als betroffener Fischereiberechtigter. In der mündlichen Verhandlung habe er aber klar bekannt gegeben, dass er als Fischereiberechtigter an der Verhandlung teilnehme. Er habe sich als Obmann des Fischereireviers von Herrn P K vertreten lassen, welcher auch mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet gewesen sei.

I.8. Mit Schreiben vom 18.07.2019, eingelangt am 22.07.2019, legte die belangte Behörde die Beschwerden der Bf samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
I.9. Mit Schriftsatz vom 03.09.2019 gab die Bewilligungswerberin die Vertretung durch ihren Rechtsanwalt bekannt.

I.10. Mit Schreiben vom 03.10.2019 übermittelte der Amtssachverständige für Fischerei den Auszug aus dem Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Linz Land über das Fischereirecht des Drittbeschwerdeführers am I-wasser.

I.11. Mit Schriftsatz vom 22.10.2019 stellten die Bf einen Vertagungsantrag aufgrund der Erkrankung ihres Rechtsanwalts. Telefonisch wurde diesem am selben Tag mitgeteilt, dass diesem Ersuchen nicht entsprochen wird.

I.12. Am 23.10.2019 langte ein Schriftsatz des nun auch durch den Rechtsanwalt des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin vertretenen Drittbeschwerdeführers mit ergänzenden Vorbringen und ergänzenden Anträgen ein. Diese sind grundsätzlich gleichlautend wie die Beschwerdegründe des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin bis auf das Fehlen der Forderung der Restwasserdotation ins G von 900 l/s.

I.13. Am 23.10.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der der Vertreter der Bewilligungswerberin, sowie die Amtssachverständigen für Fischerei, Hydrobiologie und Wasserbautechnik teilnahmen. Der Vertreter der belangten Behörde ließ sich entschuldigen. Der rechtsfreundliche Vertreter der Bf blieb krankheitsbedingt der Verhandlung fern. Die Bf selbst nahmen an der Verhandlung nicht teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bewilligungswerberin beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für die Mühlbachabsenkung und stellt folgenden Konsensantrag:

a. Durchführung von Bachabsenkungen auf die Dauer von acht Tagen und in Abständen von mindestens zwei Jahren.
b. Restwasserdotierung ab der „x Hütte“ von 500 l/s.
c. Ableitung von jeweils ca. 90 l/s aus der beantragten Restwasserdotierung in den S-bach und in den B-graben.
d. Es wird beantragt, die Detailbewilligung auf die Dauer von 40 Jahren für gleiche oder gleichzuhaltende Verhältnisse zu erteilen. Hinsichtlich der Durchführung sowie bei Vergrößerung des Intervalls hat nur mehr eine Mitteilung an die Behörde zu erfolgen.

Die Beschwerdeführer sind Fischereiberechtigte am W M, G/I-wasser.

Das Übereinkommen der Bewilligungswerberin mit dem Betreiber der L-mühle zur Restwasserdotation des G mit mindestens 90 l/s während der Mühlbachabsenkung wurde im bekämpften Bescheid beurkundet.

Die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fischereiberechtigten wurden in den Auflagen vorgeschrieben.

II.2. Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Verhandlungsschrift vom 10.05.2019; ON 23 des verwaltungsbehördlichen Aktes):

„Die x W M beantragt unter Vorlage des vom Büro B I - C GmbH verfassten Projektes die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung der „Mühlbachabsenkung 2019 und Folgejahre“
Grundlagen:
Mit Bescheid vom 30.09.2011, BZ-Wa-3049-2011, wurde vom Magistrat der Stadt Wels die „Grundsatzgenehmigung“ für die Durchführung von Bachabkehren für die Jahre 2011, 2013 und 2015 erteilt. Zweck war die geordnete Durchführung von Abkehren mit Restwasserdotierung um einerseits dem wasserwirtschaftlichen Ziel einer gesicherten Gewässerdurchgängigkeit, auch für den Zeitraum der Wasserabsenkung, zu entsprechen und andererseits notwendige Wartung und Reparatur an Kraftwerken sowie Uferbefestigungen zu ermöglichen.
Für die Abkehr 2015 und die Absenkung 2017 (Anordnung der WR-Behörde) wurde eine Restwasserdotierung von mindestens 500 l/s für den Mühlbach am Einlauf und 90 l/s für die Nebengewässer festgelegt. Vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde die Absenkung 2017 in Form eines Monitorings begleitet. Die dabei gewonnenen Informationen und Kenntnisse bilden eine zusätzliche Grundlage für die fachliche Beurteilung.

Projektbeschreibung:
Geplant ist die Durchführung einer Bachabsenkung für den Zeitraum von Samstag 21.09.2019 bis Sonntag 29.09.2019, Dauer 8 Tage
Im Zuge der Augenscheinsverhandlung wurde in Absprache mit dem Antragsteller vereinbart, dass die Absenkung im Wesentlichen ident mit der Absenkung im Jahre 2017 in folgender Form durchgeführt werden soll:
Am Vortag der Absenkung wird die Wasserführung am Mühlbach auf rund 80 % reduziert. Am Tag der Absenkung erfolgt durch die EWWAG eine Reduzierung auf 0,7 bis 1,0 $m^3/s$ für den Breitenbach. Die Ausleitung des Mühlbachs wird um 4:00 Uhr morgens um weitere 40 % reduziert, um 5.00 Uhr morgens erfolgt eine schrittweise Absenkung bis auf eine Restwasserausleitung von mindestens 500 l/s.
Die Herstellung der Normalwasserführung ist geplant:
Am Samstagabend ab 18.00 Uhr eine Wasserführung am Mühlbach von rund 3,5 $m^3/s$ einzustellen. Am Sonntag wird ab 7.00 Uhr früh die Normalwasserdotierung von 7,0 $m^3/s$ eingestellt.

Restwasserdotierung:

Einlauf „x Hütte“

Wie die Erfahrungen der Restwasserdotierungen 2015 und 2017 zeigten, hat sich die Öffnung einer Schützentafel als die sinnvollste und praktikabelste Variante herausgestellt. An Hand der vorgelegten hydraulischen Abschätzung resultiert bei einer Spalthöhe von rd. 8 cm eine Abflussmenge von mind. 500 l/s. Die 2017 vorgenommen Durchflussmessungen beim rd. 680 m bachabwärts gelegen Pegel Au bei der Traun ergab Messwerte von 567 l/s bis zu 583 l/s und bestätigte die hydraulische Abschätzung bzw. gewählte Einstellung der Schützentafel

Einlauf Schenkelbach:

Rund 60 m bachabwärts der Ausleitung des S-bachs befindet sich an der in Fließrichtung gelegen rechten Ufermauer ein Ausleitungskanal der beidseitig mit einer Schützentafel verschlossen ist. Laut den Projektangaben handelt es sich dabei um einen Kanal DN 1000 mm, mit einem Gefälle von rund 1,5 %, der im Zuge der Errichtung der Wohnanlage als Umgehungskanal verwendet wurde und zukünftig für die Restwasserdotierung bei der Bachabkehr zur Verfügung steht.

Bei der Abkehr 2015 sowie der Absenkung 2017 wurden im gegenständlichen Abschnitt der Mühlbachs Wassertiefen von rd. 0,52 m gemessen, die auf ein sehr geringes Sohlgefälle rückschließen lassen. Lt. den Angaben im Projekt erfolgte die Restwasserdotierung von mind. 90 l/s bisher ohne zusätzliche Maßnahmen.

Aus der vorliegenden hydraulischen Berechnung ergibt sich für die Dotierung des Ausleitungskanals mit 90 l/s (Teilfüllung) eine Höhe von rund 0,12 m. Die Verlusthöhen am Rohreinlauf belaufen sich auf rd. 0,23 m (1,5*vtA2/2g). Für die ausreichende Dotierung ist somit eine Einstauhöhe von mind. 0,35 m über der Sohle des Ausleitungskanals sicherzustellen. Wie im Projekt angeführt soll dies, falls erforderlich, durch eine zusätzliche lokale Verengung im Mühlbach unmittelbar unterhalb der Verrohrung erfolgen.

Einlauf B-graben

Im Unterwasser der KW „P Mühle“ befindet sich am orographisch rechten Ufer, die Ausleitung des B-grabes oder S-bachs. Es handelt sich dabei um ein betoniertes und sohlgleiches Ausleitungsbauwerk mit rechteckigem Querschnitt.

In technischem Bericht sind für die Restwasserausleitung von 90 l/s mehrere Ausführungsvarianten vorgesehen. Nach fachlicher Beurteilung ist der Einbau eines Steckbrettes mit einer Öffnung von 0,50x0,15 m der praktikabelste und somit der Vorzug zu geben. Analog der Dotierung für den Schenkelbach ist bei zu geringer Wassertiefe im Mühlbach eine lokale Anhebung des Wasserspiegels mit Sandsäcken vorgesehen.

Einlauf G-l-wasser

Das Ausleitungsbauwerk befindet sich im Bereich des Grundstückes x, KG M am rechten Ufer des Mühlbachs, rd. 450 m im Unterwasser der L-mühle (PZ x) in deren Zuständigkeit die Dotierung des Gs bei Normalwasserführung fällt. Für die Dauer der Absenkung erfolgt die Restwasserdotierung von mind. 90 l/s durch die WG Welser Mühlbach.

Geplant ist, unmittelbar unterhalb des Ausleitungsbauwerks ein mobiles Schlauchwehr im Bachbett des Mühlbachs einzubauen. Die Erhebungen im Zuge der Absenkung 2017 zeigten, dass die feste Einlaufschwelle um rd. 0,25 m über dem, bei Restwasserdotierung gelegenen Wasserspiegel im Mühlbach liegt. Durch die schrittweise Anhebung der

Wehrhöhe ist geplant den Wassersiegel über das Niveau der Einlaufschwelle anzuheben und somit eine Dotierung des Nebengerinnes sicherzustelle. Nach den vorliegenden hydraulischen Annahmen ist bezogen auf die Einlaufbreite von rd. 2,89 m eine Wasserspiegellage von mind. 0,08 m über der SchwellenOK erforderlich.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass für die Dauer der Wehreinstellung, eine Entnahmepumpe mit entsprechender Förderleistung vorgehalten wird und dadurch auch am Beginn der Bachabsenkung eine ausreichende Dotierung sichergestellt ist. Auf Höhe Schloss L zweigt der sogenannte G-bach vom Welser Mühlbach ab und führt zur T hin. Es handelt sich dabei um ein kleines Gerinne, für weiches keine Restwasserdotation vorgesehen ist, da die Sohle ca. 1,0 m über der Mühlbachsohle liegt. Dieser Graben wird daher im Zuge der Mühlbachabkehr elektrisch abzufischen sein.
Im Übrigen wird auf das vorgelegte Projekt verwiesen."

## II.3. Befund der Amtssachverständigen für Fischerei und Hydrobiologie im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Verhandlungsschrift vom 10.05.2019; ON 23 des verwaltungsbehördlichen Aktes):

„Mit Eingabe vom November 2018 wurde von der x „W M" ein vom Ingenieurbüro B GmbH erstelltes Detailprojekt zur Bachabkehr 2019 und Folgejahre vorgelegt.
„Im vorgelegten Detailprojekt wird folgender Konsensantrag gestellt:
a. Durchführung von Bachabsenkungen auf die Dauer von acht Tagen und in Abständen von mindestens zwei Jahren.
b. Restwasserdotierung ab der „x Hütte" von 500 l/s.
c. Ableitung von jeweils ca. 90 l/s aus der beantragten Restwasserdotierung in den S-bach und in den B-graben.
d. Es wird beantragt, die Detailbewilligung auf die Dauer von 40 Jahren für gleiche oder gleichzuhaltende Verhältnisse zu erteilen. Hinsichtlich der Durchführung sowie bei Vergrößerung des Intervalls hat nur mehr eine Mitteilung an die Behörde zu erfolgen.
e. Durchführung des nächsten Absenktermins in der Zeit vom 21.09. bis 29.09.2019.
Mit Eingabe vom Mai 2019 wurde darüber hinaus eine Projektsergänzung hinsichtlich der Restwasserdotation des sog. Gs vorgelegt. Hier ist im Wesentlichen vorgesehen, unmittelbar unterhalb des Entlastungsbauwerkes der Anlage M
(Regenentlastung) ein Schlauchwehr temporär für die Zeit der Mühlbachabkehr einzubauen. Dieses Schlauchwehr soll den W. Mühlbach in diesem Bereich soweit aufstauen, dass die Abgabe der Restwasserdotation in Höhe von 90 l/s in das G gewährleistet wird. Da bislang keine Erfahrungen mit dem Schlauchwehr bestehen, wird zusätzlich eine Pumpe vorgesehen.
Analog zu den vorangegangenen Abkehren, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, die Absenkgeschwindigkeit und auch die Wiederauffüllung möglichst langsam vorzunehmen. Um möglichst zu vermeiden, dass aufgrund einer zu abrupt reduzierten Wasserführung eine größere Anzahl an Fischen in unterliegende Gewässerabschnitte mit der abnehmenden Wasserwelle abwandert, wurde am heutigen Tage einvernehmlich vereinbart, die Absenkung wie 2015 und 2017 durchzuführen. Hinsichtlich der näheren Details bzw. der zeitlichen Staffelung wird auf die Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen verwiesen.
Der Welser Mühlbach liegt in der Ökoregion des Zentralen Mittelgebirges und in der Fließgewässer-Bioregion Bayerisch-österreichisches Alpenvorland. Dem Mühlbach ist der

Basiswasserkörper 41122 zugeordnet, welcher nicht weiter unterteilt wurde (ergibt Detailwasserkörper 411220000). Der ökologische Zustand dieses Wasserkörpers wird derzeit als mäßig eingeschätzt, die Sicherheit dieser Einstufung ist gering. Detaillierte Untersuchungen liegen nicht vor.
Der Welser Mühlbach ist weder als erheblich verändertes Gewässer noch als Kandidat für ein erheblich verändertes oder künstliches Gewässer ausgewiesen. Er ist lt. BMLFUW derzeit zu keiner biozönotischen Region zugeordnet. Die Traun ist in dem entsprechenden Abschnitt als Epipotamal groß eingestuft. Da die Ausleitung aus der T erfolgt und ähnliche Gefälleverhältnisse vorliegen, ist auch im Mühlbach natürlicherweise von einer epipotamalen Fischbiozönose auszugehen.
Aufgrund des Besatzes aber auch aufgrund von Einschwemmungen bzw. Einwanderungen aus der Traun weist der Welser Mühlbach einen guten Fischbestand auf. Auch das Makroobenthos ist in großer Artenvielfalt und hoher Besiedelungsdichte vorhanden und bildet die Basis für ein gutes Abwachsen der Fische. Weiters ist auch noch ein dichter Bestand an Signalkrebsen vorhanden.
Ergänzend zu den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen wird noch bemerkt, dass sich das konkrete Vorhaben ausschließlich auf die Reduzierung der Wasserführung des Welser Mühlbaches konzentriert, um im Bereich der Wasserkraftanlagen Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen vornehmen zu können. Etwaige zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen des Welser Mühlbaches oder bauliche Eingriffe in dessen Bachbett sind ausdrücklich nicht von diesem Antrag umfasst und müssten bei Bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung zugeführt werden.
Auf Höhe Schloss L zweigt der sogenannte G-bach vom Welser Mühlbach ab und führt zur Traun hin. Es handelt sich dabei um ein kleines Gerinne, für welches deshalb keine Restwasserdotation vorgesehen ist, weil dessen Sohle ca. 1,5 m über der Mühlbachsohle liegt. Dieser Graben wird daher im Zuge der Mühlbachabkehr elektrisch abzufischen sein.
Darüber hinaus gibt es mehrere den zeichnenden Amtssachverständigen zwischenzeitlich bekannten Nebengewässern im Unterlauf des Welser Mühlbaches (Traun bis Linz). Diese Nebengewässer wurden uns vom dortigen Fischereiberechtigten am 16.04.2019 im Zuge einer Befahrung bekanntgegeben. Diese Nebengewässer wurden bislang in den vorangegangenen Bewilligungsverhandlungen seitens der Fischereiberechtigten schriftlich nicht vorgebracht und liegt auch aktenkundig dazu nichts vor. Diese sind der sogenannte D Bach (Schreibweise unbekannt, eventuelle auch S-bach genannt) und das S G. Für diese Bereiche ist keine Restwasserdotation vorgesehen und sind diese Bereiche daher im Zuge der Mühlbachabkehr elektrisch abzufischen.
Im Bereich einer Schleuse (G/T, jetzt Einlaufbereich zur WKA M) wird der sogenannte A-bach (Alta) rechtsufrig aus dem Welser Mühlbach über zwei Rohre ausgeleitet: Diese ca. 2 km lange Ausleitung aus dem Welser Mühlbach ist aus fachlicher Sicht sowohl hinsichtlich der Morphologie als auch der fischereiökologischen Bedeutung als besonders wertvoll anzusprechen. Der A-bach mündet sohloffen in die Traun und stellt daher aus fachlicher Sicht ein extrem hochwertiges Gewässer für einwandernde Fische aus der T dar. Hier ist die Eignung als hochwertiges Laichhabitat, als Jungfischhabitat sowie ganz allgemein als wertvoller Fischlebensraum zu betonen. Jedenfalls ist den zeichnenden ASVs kein vergleichbares Traunnebengerinne in diesem Bereich bekannt. Aus fachlicher Sicht ist erforderlich, unabhängig von der rechtlichen Beurteilung durch die Wasserrechtsbehörde, dass dieses Gerinne nicht trockenfällt. In diesem Zusammenhang wird auf einen Löschungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich Wa-496/2-1983/Spe vom 16.02.1983 zum Kraftwerk G verwiesen. Hier wurde festgelegt, dass beim Kraftwerk G die

ankommende Wassermenge des Mühlbaches geteilt wird. Demnach soll der Z Mühlbach bzw. in weiterer Folge der W-bach im Winter mit 1 $m^3$/s und im Sommer mit 2 $m^3$/s beschickt werden. Für das A-gerinne, das ca. 1400 m oberhalb des KW G aus dem Mühlbach abzweigt, wäre laut Löschungsbescheid eine Wassermenge von 300 l/s vorgeschrieben. Die Wasserrechtsbehörde wird daher ersucht, die entsprechenden Schritte zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands herzustellen.
Von der Mühlbachabkehr ist eine erhebliche Anzahl von Fischereiberechtigten betroffen, die in der Kundmachung vom 25.04.2019, Wa-260-3-54-2019, mit welcher die heutige Verhandlung anberaumt worden ist, angeführt sind bzw. dieser entnommen werden können."

## II.4. Gutachten der Amtssachverständigen für Fischerei und Hydrobiologie im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Verhandlungsschrift vom 10.05.2019; ON 23 des verwaltungsbehördlichen Aktes):

„Nachdem 2011 die Grundsatzgenehmigung für die Bachabkehren 2011, 2013 und 2015 erteilt wurde, soll mit dem vorliegenden Projekt, ausgearbeitet von der Firma B I C GmbH, (datiert November 2018) die wasserrechtliche Bewilligung für die Abkehr 2019 (und in weiterer Folge) erwirkt werden.

Schon im Gutachten zur generellen Bewilligung wurde festgestellt, dass „nach grober fachlicher Einschätzung" für eine gesetzeskonforme Wasserführung mit entsprechenden Wassertiefen (wie in der Qualitätszielverordnung Ökologie festgelegt) „zumindest etwa 500 l/s" erforderlich sind.

Im Zuge der auf Grundlage des § 122 WRG durchgeführten „Mühlbachabsenkung" erlassenen einstweiligen Verfügung wurden durch Mitarbeiter des Landes Oberösterreich, durch die zeichnenden Amtssachverständigen, durch den ASV für Wasserbautechnik sowie durch Herrn DI. N W Messungen hinsichtlich der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten im Welser Mühlbach während der Abkehr an Brückenbauwerken sowie an ausgewählten Fließstrecken durchgeführt. Es konnte im Wesentlichen gezeigt werden, dass zumindest bei Abgabe der vorgeschriebenen Restwassermenge die Wassertiefen von rund 0,3 m (QZV Ökologie OG, Anlage G) eingehalten werden können. Lediglich im Bereich der Fließgeschwindigkeiten wurde vereinzelt der erforderliche Wert von 0,3 m/s der Anlage G unterschritten. Aus fachlicher Sicht erscheint dies noch als vertretbar.
Aus fachlicher Sicht kann daher der beantragten Restwasserdotation in Höhe von 500 l/s zugestimmt werden.

Beim Welser Mühlbach handelt es sich nach aktuellem Stand um ein natürliches Gewässer der Bioregion bayerisch-österreichisches Alpenvorland. Derzeit ist er weder als erheblich verändertes Gewässer noch als Kandidat für ein erheblich verändertes oder künstliches Gewässer ausgewiesen. Damit ist der gute ökologische Zustand zu erreichen und dauernd zu gewährleisten.

Bei einer Dotation des Welser Mühlbaches bei der S Hütte mit zumindest 500 l/s sind aus fachlicher Sicht nennenswerte ökologische Schäden (Absterben von Gewässerorganismen und Fischen) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dies gilt auch für adulte Fische aller Arten, welche voraussichtlich insbesondere im Hinblick auf die relativ kurze Zeitdauer

von bis zu 10 Tagen in der kühlen Jahreszeit ausreichend Fischlebensraum vorfinden werden. In Anbetracht dessen, dass die Mühlbachabkehr mittlerweile bereits zweimal unter denselben Rahmenbedingungen durchgeführt worden ist, wie sie auch hinkünftig ablaufen soll, liegen bereits zur Untermauerung dieser Aussage entsprechende Erfahrungswerte vor. Für eine Optimierung des Absenkungs- bzw. Füllungsvorganges wäre aus fachlicher Sicht anzustreben, dass die ankommenden Wassermengen im Bereich der einzelnen Wasserkraftanlagen möglichst gleichmäßig und somit ohne schwallbildenden Aufstau weitergegeben werden.

Aus fachlicher Sicht wird daher davon ausgegangen, dass bei gesetzeskonformem Ablauf der Abkehr ein völliges Abfischen aufgrund der Restwasserdotation nicht erforderlich ist. Sollte sich jedoch herausstellen, dass es aufgrund zu starker Massierung insbesondere adulten Fischen oder wegen des Widererwarten stellenweisen Auftretens unzureichend dotierter Bachabschnitte (Beispielsweise in den Nebengerinnen) oder durch massive Eintrübungen im Zuge der Absenkung doch zu fischereigefährdenden Verhältnissen kommen, so wird dort eine zumindest teilweise Bergung des Fischbestandes wiederum erforderlich sein. Wenn bereits durch eine Ausdünnung der Bestandsdichte ausreichend Abhilfe geschaffen werden kann, so müssten vorwiegend allochthone Fischarten, wie bsp. die Regenbogenforelle, entnommen werden. Auch bei entsprechend hohem Vorkommen von nicht typspezifischen Arten, wie Besatzkarpfen, wären diese vorrangig abzufischen.

Sollte die Wasserrechtsbehörde zu einem positiven Verfahrensergebnis des gegenständlichen Vorhabens gelangen, so wird in Ergänzung zu jenen des ASV für Wasserbautechnik die Aufnahme folgender Auflagen vorgeschlagen:

1. Um möglichst zu vermeiden, dass aufgrund einer zu abrupt reduzierten Wasserführung im Welser Mühlbach eine größere Anzahl an Fischen in weiter abwärts gelegene Gewässerabschnitte mit der abnehmenden Wasserwege abwandert, ist die geplante Reduzierung der Wasserführung des Welser Mühlbaches von 7 m3/s auf 0,5 m3/s grundsätzlich möglichst langsam bzw. projektsgemäß durchzuführen.
2. Nach Einstellung der Dotationsabgabe von 500 l/s im Bereich der S Hütte ist die dortige bewegliche Schützentafel so weit abzusichern, dass Manipulationen durch unbefugte Dritte möglichst vermieden werden können.
3. Sämtliche Fischereiberechtigten am Welser Mühlbach inklusive Breitenbach sowie den Nebenamen sind unverzüglich in geeigneter Form (telefonisch, E-Mail, Telefax, etc.) vom konkreten Zeitpunkt der Mühlbachabkehr in Kenntnis zu setzen."

## II.5. Gutachten der Amtssachverständigen für Fischerei und Hydrobiologie zu den Beweisthemen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Verhandlungsschrift vom 23.10.2019; ON 23 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

„1. Hat der Dritt-Bf (G S) Fischereirechte am Welser Mühlbach?

Auf Anfrage beim MAG Linz, Bau- und Bezirksverwaltung/Fischereibuch, wurde per E-Mail vom 3.10.2019 mitgeteilt, dass Herr S nachstehendes Fischereirecht am Welser Mühlbach (ortsüblich auch R Mühlbach genannt) besitzt:
Grundstücks-Nr. x, KG und Stadtgemeinde T; Länge ca. 300 m, Breite ca. 6 m.

2. Hat das geplante Vorhaben nachteilige Folgen für die Fischwässer aller Beschwerdeführer?

Mit Bewilligungsbescheid der Stadt Wels vom 3.6.2019, Wa-260-3-54-2018, wurde unter anderem unter Spruchabschnitt A, Maß der Wasserbenutzung, vorgeschrieben, den Welser Mühlbach während seiner abgesenkten Phase zumindest mit 500 l/s zu dotieren (Restwasserabgabe). In Anbetracht dessen, dass das Fischereirecht des Herrn G S, soweit bekannt, abwärts des Zusammenflusses des Welser Mühlbaches mit dem sogenannten Innerwasser (Grundwasserabfluss aus dem Bereich der W-Seen) liegt, wird dieses Fischereirecht zusätzlich zu der genannten Restwasservorschreibung von 500 l/s auch noch durch diese Wassermenge dotiert. Diesbezüglich wird auf das Gutachten des technischen Büros für Ökologie- und Umweltschutz, Dr. P /Mag. Dr. R P-G, datiert mit Jänner 2010 (wird als Beilage /C. zur Verhandlungsschrift genommen), hingewiesen, welches dem ursprünglichen Einreichprojekt der WG Welser Mühlbach im Antrag auf Erlangung der wasserrechtlichen Grundsatzgenehmigung für die Abkehr des Welser Mühlbaches angeschlossen war. In diesem Gutachten wird unter Post 5.2.1., Dotationswassermenge, festgehalten, dass die Datenaufnahme für die Erhebung der Restwasserdotation im Welser Mühlbach während der Bachabkehr 2009 erfolgte und am 14.10.2009 im Welser Mühlbach bei St. D im Stadtgebiet von T ein Abfluss von 492 l/s, der im Wesentlichen durch das Innerwasser eingebracht wurde, gemessen wurde. Angemerkt wird noch, dass die Mühlbachabkehr 2009 noch gänzlich ohne Restwasserdotation über die „x Hütte“ erfolgte. Dies bedeutet, dass bei der nunmehr festgelegten Regelung ein Wasserabfluss im Welser Mühlbach ein Abfluss von 500 l/s + rund 400 l/s, in Summe also etwa 900 l/s gegeben sind. Ausgehend von dieser Wasserführung wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass damit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine fischergefährdenden Verhältnisse innerhalb des Fischereirechtsbereiches von Herrn G S auftreten werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bereits in den Jahren 2015 und 2017 im Zuge der Abkehren des Welser Mühlbaches die beschriebene Restwasserregelung praktiziert wurde und keinerlei Beschwerden seitens der Fischereiberechtigten am Welser Mühlbach dahingehend bekannt geworden sind, dass es bei den genannten Ereignissen zu fischereilichen Ausfällen gekommen wäre. Nicht auszuschließen ist aus fachlicher Sicht, dass es durch die reduzierte Wasserführung für die Dauer von rund einer Woche vereinzelt zum Wechsel von Einständen von Fischen in andere Bereiche des Gewässers (und auch wieder zu Rückwanderungen bei höheren Wasserführungen) kommen kann. Dabei handelt es sich aber um natürliche Wanderbewegungen der Fische, wie sie in jedem natürlichen Gewässer unter anderem auch in Abhängigkeit von der Wasserführung immer wieder zu erwarten sind. Angemerkt wird noch, dass der Welser Mühlbach gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan ebenfalls als natürliches Gewässer ausgewiesen ist. In Anbetracht dessen, dass es durch die reduzierte Wasserführung und damit verbundene geringere Wassertiefe des Gewässers auch zum Trockenfallen von Randbereichen des Welser Mühlbaches kommt, ist auch insgesamt aquatischer Lebensraum betroffen. In diesen Bereichen siedelnde aquatische Kleinlebewesen (Makrozoobenthos) ist aber soweit mobil, dass diese Organismen zu einem hohen Prozentsatz der absinkenden Wasserwelle folgen werden und innerhalb des Restwasserabflusses wiederum ausreichenden abgesicherten Lebensraum vorfinden werden. Sollte es vereinzelt zum Absterben derartiger Lebewesen kommen, so wird dies auf Grund der insgesamt zu erwartenden Biomasse und der raschen Regeneration zu keinen nachweisbaren fischereilichen Nachteilen (Ertragsverluste) führen. Analog dazu können auch Krebse und Fische mit der

abnehmenden Wasserwelle in tiefere Bereiche abwandern. Es wird auch betont, dass gemäß Auflagepost 1 des zitierten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides die Reduzierung der Wasserführung des Welser Mühlbaches im Absenkfall so geregelt wird, dass hiefür eine möglichst große Zeitspanne aufgewendet werden muss, was den Wasserorganismen im Zuge ihrer Adaptierung an die geringere Wasserführung zu Gute kommen sollte.

Zur Untermauerung der oben genannten Aussagen wird auf die Messergebnisse des abiotischen Monitorings (Beilage ./D), welches im Zuge der Bachabsenkung 2017 von den zeichnenden Amtssachverständigen sowie von der Abteilung Geo-L des Amtes der Oö. Landesregierung durchgeführt wurde. Im Zuge dieses abiotischen Monitorings wurden insgesamt 30 Profile (im Wesentlichen an Brückenbauwerken) vermessen. Zusätzlich wurden durch die Abteilung Geo-L entsprechend den Vorgaben der QZV-Ökologie charakteristische Bachabschnitte vermessen. Im Wesentlichen konnte gezeigt werden, dass die Maximaltiefen von > 0,3 m an einer Mehrzahl der gemessenen Profile eingehalten bzw. zum Teil auch wesentlich überschritten wurde. Lediglich die Fließgeschwindigkeiten von zumindest 0,3 m/s wurden teilweise nicht eingehalten. Aus fachlicher Sicht kann dies jedoch insofern noch toleriert werden, als die Zeitspanne der Bachabkehr insgesamt kurz (max. 8 Tage) ist und diese Minderfließgeschwindigkeit auch nur für den Bereich der Schnelle heranzuziehen ist. Kolke bzw. tiefere Bereiche sind davon nicht betroffen.

Zusammenfassend wird daher aus fachlicher Sicht festgestellt, dass bei konsensgemäßer Dotation des Welser Mühlbaches sowie des Gs in Höhe von 90 l/s mit ökologischen Ausfällen der Biozönose nicht zu rechnen ist und diese einer Zielerreichung (guter ökologischer Zustand) des Teilwasserkörpers auch nicht entgegensteht.

Im Übrigen wird auf die bereits in der mündlichen Verhandlung am 10.5.2019 von der belangten Behörde getätigten fachlichen Ausführungen verwiesen und diese vollinhaltlich aufrechterhalten.
[....]
Zur Frage der VL an die Amtssachverständige für Fischerei und Hydrobiologie, ob die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften erforderlichen Auflagen zum Schutz der Fischereirechte der Bf vorgeschrieben wurden, führen diese Folgendes aus:

Hinsichtlich der Dauer des Absenkvorganges wurde unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Bereich der „x Hütte“ (mechanisch zu betätigendes Wehrschütz) eine fischereilich bzw. gewässerökologisch möglichst verträgliche Vorgangsweise formuliert bzw. im genannten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid unter Auflagepost 1. vorgeschrieben.

Weiters besteht die Verpflichtung seitens der Bewilligungsinhaberin, die Absenkung des Welser Mühlbaches unter Belassung einer Restwassermenge von 500 l/s im Hauptgerinne sowie von jeweils 90 l/s im S-bach, B-graben durchzuführen. Auch das G ist entsprechend dem bekämpften Bescheid mit 90 l/s zu dotieren. Diese Restwassermengen orientieren sich an den Vorgaben der QZV-Ökologie OG (Anlage G), welche die Mindestwasserführung im Fischlebensraum vorgibt und werden diese Vorgaben im Wesentlichen auch eingehalten.“

II.6. Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Verhandlungsschrift vom 10.05.2019; ON 23 des verwaltungsbehördlichen Aktes):

„Die hydraulischen Berechnungen für die Restwasserdotierung beruhen auf Erfahrungen bzw. Abschätzungen, speziell was die Rauheit des Bachbettes und das hydraulische Gefälle anbelangt. Für die beantragte Bewilligungsdauer ist nicht auszuschließen, dass für die Einhaltung der festgelegten Dotation kleinere Nachjustierungen erforderlich sind.

Die Erfahrungen im Zuge der Abkehr 2015 und Absenkung 2017 zeigten, dass die geplanten Maßnahmen als fachlich ausreichend und geeignet für die Restwasserdotierung am Mühlbach und den Nebengerinne zu beurteilen sind.

1. Die Abkehr ist projektgemäß bzw. wie im Befund beschrieben durchzuführen, folgende Restwasserdotierung sind über die gesamte Dauer der Abkehr aufrecht zu halten:
   - Mühlbach Einlauf „x Hütte mindestens 500 l/s
   - Schenkelbach Umgehungskanal mindestens 90 l/s
   - B-graben Ausleitungsbauwerk mindestens 90 l/s
   - G/I-wasser Ausleitungsbauwerk mindestens 90 l/s
2. Die periodische Abkehr darf in Abständen von nicht kürzer als zwei Jahren stattfinden und ist im Zeitraum September bis Ende Oktober so kurz wie möglich, längstens aber mit einer Dauer von 8 Tagen durchzuführen.
3. Der konkrete Termin der Abkehr ist in den regionalen Printmedien rechtzeitig (mindestens 3 Monate in Voraus) bekannt zu geben.
4. Mit den Betreibern der T-Kraftwerke M und P ist das Einvernehmen dahingehend herzustellen, dass eine geplante Staulegung nicht in den Zeitraum der Abkehr fällt.
5. Die Einbauten im Bereich der Ausleitung S-bach, B-graben und G/I-wasser sind rechtzeitig ein bzw. wieder auszubauen, sodass eine Trockenfallen verhindert wird.
6. Die Dotierungsbauwerke sind in periodischen Abständen auf Verklausung zu überprüfen und falls erforderlich zu reinigen.
7. Die Einhaltung der festgelegten Restwasserdotierung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fotos mit Datum und Uhrzeit vom Messpegel Au an der T, Messlatten bzw. eingemessenen Pegelmarken an den Nebengerinnen) nachvollziehbar zu dokumentieren.
8. Für die behelfsmäßige Dotierung des Gs/I-wasser hat die beigestellte Entnahmepumpe über eine Förderleistung von mindestens 90 l/s, bezogen auf die erforderliche Förderhöhe zu betragen.
9. Für die fachliche Beurteilung der Dotierungsvatiante Bindergraben über eine Rohrumleitung sind noch folgende Unterlagen, vor Bescheiderlassung, vorzulegen:
   - Lageplan für den Rohrein- und -auslauf mit allen erforderlichen Höhenangaben im Maßstab 1:100
   - Hydraulischer Längenschnitt für das Umleitungsrohr DN 600 mit allen erforderlichen Höhenangaben
10. Aus fachlicher Sicht wird vorgeschlagen die Dauer der Bewilligung auf längsten 40 Jahre zu erteilen.“

II.7. Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik zu den Beweisthemen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Verhandlungsschrift vom 23.10.2019; ON 23 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

„Wird durch die Forderung nach einer Restwasserdotation von 900 l/s ins G das geplante Vorhaben unverhältnismäßig erschwert, bzw. kann die beantragte Mühlbachabsenkung nur mit erheblich größerem Aufwand umgesetzt werden?

Das G wird aus dem Welser Mühlbach dotiert. Für die Erfüllung der oben angeführten Forderung setzt es somit voraus, dass im Hauptgerinne – dem Welser Mühlbach – eine entsprechende Wasserführung vorhanden ist. Zum Abschlag von 900 l/s in das G ist daher eine Mindestdotierung von 1.310 l/s in den Welser Mühlbach erforderlich. Von der Abflussmenge bedeutet dies im Wesentlichen eine Verdreifachung der erforderlichen Restwasserführung.

Die Erhebungen im Zuge der Bachabsenkung 2019 zeigten bei einer Restwasserdotierung von mindestens 500 l/s Wassertiefen im Welser Mühlbach über weite Strecken von 0,30 m bis zu einer Spitze von 0,40 m. Durch die Erhöhung der Restwassermenge ist gleichzeitig eine Erhöhung der Wassertiefen gegeben. Diese können auf Grund der hydraulischen Gegebenheiten mit Wassertiefen von rund 0,7 – 0,9 m über weite Fließstrecken abgeschätzt werden.

Für die Durchführung der Uferinstandhaltungsmaßnahmen ist die Abdämmung des Gewässers durch Schütten eines Vordammes unerlässlich. Bei den gemessenen Wassertiefen wurde diese bauliche Maßnahme durch das vor Ort befindliche Boden- und Erdmaterial bewerkstelligt, sodass eine im Wesentlichen trockene Baugrube erreicht wurde. Bei Wassertiefen im Bereich von 0,7 m bis 0,9 m ist diese Art der Baugrubensicherung nicht mehr möglich, da die Standfestigkeit von Dammvorschüttungen nicht mehr ausreichend gegeben ist. Als bautechnische Alternative ist für diesen Fall die Ausführung einer dichten Spundwand unerlässlich. Der bauliche Aufwand für die Herstellung dieser Spundwand kann bezogen auf Sanierungsabschnitte von 20 – 30 m als mindestens 1,5 – 2 Arbeitstage angesetzt werden. Gleiches gilt für den Rückbau nach Abschluss der Sanierungsarbeiten. Bezogen auf die Dauer der Bachabkehr von max. 8 Tagen ermöglicht dies lediglich eine nutzbare Bauzeit für die Sanierungsarbeiten von rund 4 Tagen. Aus diesem Mehraufwand ist somit aus fachlicher Sicht deutlich von einer wesentlichen Erhöhung der Errichtungskosten auszugehen.

Als mögliche Alternativen würde theoretisch noch das „Umpumpen“ der Restwasserdotierung im Bereich der Baugrube zur Verfügung stehen. Beispielsweise verfügt das Landesfeuerwehrkommando für Katastrophenfälle leistungsstarke Großpumpen, die über eine Förderleistung von rund 150 l/s verfügen. Für die Umleitung der erhöhten Restwasserdotierung würden somit mehrere dieser Großpumpen erforderlich sein. Der Aufwand hiefür ist ebenfalls mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten für die Ufersicherungsmaßnahmen zu bewerten.

Im Übrigen wird auf die bereits in der mündlichen Verhandlung am 10.5.2019 von der belangten Behörde getätigten fachlichen Ausführungen verwiesen und diese vollinhaltlich aufrechterhalten.

Auf Befragen der VL, führt der Amtssachverständige für Wasserbautechnik aus, dass eine weitere Reduzierung der Absenkgeschwindigkeit aus fachlicher Sicht nicht möglich ist. Die Bedienung der Schützentafel erfolgt manuell und ist auf Grund der Übersetzungen nur in größeren Abschnitten möglich. Eine kontinuierliche Absenkung würde eine automatische Steuerung erforderlich machen. Diese ist auf Grund der bestehenden und mehrere Jahrzehnte alten Anlage nur mit einem unverhältnismäßigen technischen Aufwand möglich."

II.8. Die Bf haben im Verfahren weder konkrete Mängel in den eingeholten Gutachten aufgezeigt noch sind sie diesen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene – also durch Vorlage eines Gegengutachtens – entgegengetreten (vgl. VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006). Die sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten stützen sich unter anderem auf die bei den unter gleichen Rahmenbedingungen bereits stattgefundenen Bachabsenkungen der vergangenen Jahre, was die Schlüssigkeit der Gutachten untermauert. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzes nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft aber nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 31.01.2019, Ra 2018/16/0216).

II.9. Der entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage, der Gutachten der Amtssachverständigen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

## III. Rechtliche Beurteilung zu Spruchpunkt A:

Einleitend ist auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.09.2015, LVwG-550590/23/Wim/AK, zu verweisen in welchem mit ausführlicher Begründung hergeleitet wurde, dass es sich beim G um ein natürliches Gewässer handelt. Außerdem wird darin festgehalten, dass die wasserrechtliche Grundsatzbewilligung der belangten Behörde vom 30.09.2011, Gz: BZ-Wa-3049-2011, für die Durchführung der Mühlbachabkehren in den Jahren 2011, 2013 und 2015 und nicht darüber hinaus gilt.

III.1. Zuständigkeit:

Erstrecken sich bestehende oder angestrebte Wasserbenutzungsrechte sowie bestehende oder geplante Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden und einigen sich diese nicht ohne Zeitaufschub, so hat die gemeinsame Oberbehörde gemäß § 101 Abs. 1 WRG 1959 zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat.

Bezieht sich ein Verfahren auf mehrere Wasserbenutzungen einschließlich widerstreitender Bewerbungen (§ 17), Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände, für die sachlich verschiedene Behörden zuständig wären, so ist gemäß § 101 Abs. 2 WRG 1959 unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 die übergeordnete Behörde (§§ 99, 100) zuständig. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Erweiterung über die Grenze der bisherigen Zuständigkeit stattfindet.

Wie schon im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.09.2015, LVwG-550590/23/Wim/AK, für die Durchführung der Mühlbachabkehren im Jahr 2015, entschieden, handelt es sich bei der beantragen Mühlbachabsenkung um ein Wasserbenutzungsrecht, dass sich in seinen Auswirkungen über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erstreckt. Es werden dabei nicht Einzelmaßnahmen an Wasserkraftanlagen bewilligt, sondern nur die Mühlbachabsenkung praktisch als Voraussetzung für solche und andere Maßnahmen. Somit bezieht sich das Verfahren zur Mühlbachabsenkung auch nicht auf mehrere Wasserbenutzungen oder Anlagen und ist damit die Bestimmung des § 101 Abs. 1 WRG 1959 für die Zuständigkeitsfestlegung maßgeblich. Darin ist vorgesehen, dass letztendlich die gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen hat, welche Behörde das Verfahren durchzuführen hat. Dies ist durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und gemeinsame Oberbehörde über alle vom Vorhaben berührten Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt und durch den Aktenvermerk vom 3. März 2011 dokumentiert.

Der bekämpfte Bescheid ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts, daher vom Bürgermeister der Stadt Wels als der zuständigen Behörde für die Erteilung der gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung erlassen worden.

III.2. Befangenheit:

III.2.1. Die Bf wenden die Befangenheit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein. Zum einen deshalb, weil als Vertreter der Bewilligungswerberin Herr Hofrat i.R. Dr. F auftrete, welcher bis zu seiner Pensionierung als leitender Beamter des Amtes der Oö. Landesregering bereits mit Verfahren zum Welser Mühlbach betraut war und dieser auch als

Ausbildender oder Vorgesetzter eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Frage komme. Zum anderen weil das zuständige Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vor seiner richterlichen Tätigkeit bei der Stadt Wels oder deren städtischen Unternehmen beschäftigt gewesen sein könnte.

Gemäß § 6 VwGVG haben sich Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AVG iVm § 17 VwGVG hat ein Richter sich demnach ua. der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Das Wesen der Befangenheit liegt in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive durch eine bestimmte, in die Entscheidungsfindung eingebundene physische Person. Das Vorliegen einer Befangenheit hat der Beamte selbst zu beurteilen; er hat nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht (vgl. dazu Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten[4] [2010] 436).

Maßgeblich für die Befangenheit iSd § 7 Abs. 1 Z 3 AVG ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vgl. z.B. VwGH 28.5.1979, 1504/77 sowie 16.6.1992, 92/09/0120), sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl. VwGH 29.11.2000, 98/09/0204; 12.11.2012, 2011/06/0202).

Zu den von den Bf vorgebrachten Befangenheitsvorwürfe, welche die Bf gegen alle Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichtes richtet, ist auszuführen, dass die erkennende Richterin und der für die Bewilligungswerberin auftretende Herr Hofrat i.R. Dr. O F am Tag der mündlichen Verhandlung zum ersten Mal aufeinander getroffen sind und daher einander weder persönlich noch beruflich bekannt sind. Auch ein Nahe- oder Beschäftigungsverhältnis der erkennenden Richterin zur Stadt Wels besteht nicht.

Es liegen daher keine wichtigen Gründe vor, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit der erkennenden Richterin in Zweifel zu ziehen.

III.2.2. Eine Befangenheit des Bürgermeistes der Stadt Wels als belangte Behörde ist nach Ansicht der Bf gegeben, weil die Stadt Wels, vertreten durch ihren Bürgermeister im Wege von Beteiligen an Unternehmen beteiligt sei, welche vom

geplanten Vorhaben betroffen und Parteien des gegenständlichen Verfahrens seien.

Da sich ein Befangenheitsgrund nur auf individuelle Verwaltungsorgane (Organwalter = Menschen), nicht aber auch auf eine Behörde als solche beziehen kann (VwGH 29.03.2000, 94/12/0180 mwN; Hengstschläger/Leeb, AVG [2. Ausgabe 2014] § 7 Rz 3 [Stand 1.1.2014, rdb.at]), zeigen die Bf mit dem Einwand der Befangenheit des Bürgermeisters als Organ keine Rechtswidrigkeit des Bescheides auf.

Darüber hinaus wird durch diese ausreichend begründete Sachentscheidung der hier erkennenden unbefangenen Richterin, ein etwaiger Befangenheitsgrund saniert (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0056 30.01.2018, Ro 2017/08/0036).

III.3. Vertagungsantrag der Bf

Am Tag vor der mündlichen Verhandlung langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Vertagungsantrag der Bf wegen eines grippalen Infektes des rechtsfreundlichen Vertreters ein. Diesem wurde umgehend mitgeteilt, dass dieser Vertagungsbitte keine Folge geleistet wird, weil vor dem Hintergrund der Beiziehung mehrerer ASV mit einer neuerlichen Terminkoordination erhebliche Verfahrensverzögerungen verbunden gewesen wären. Überdies galt es in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorwiegend Fragen betreffend den Sachverhalt zu erörtern (insbesondere ob oder welche nachteilige Folgen für die Fischereiberechtigen zu erwarten sind), weshalb vom erkennenden Gericht darauf hingewiesen wurde, dass die Verhinderung des Rechtsvertreters der Bf auch in diesem fortgeschrittenen Verfahrensstadium durch eine entsprechende Substitution kompensiert hätte werden können. Daher stellten die vom Rechtsvertreter der Bf in Bezug auf die begehrte Vertagung angeführten Motive für sich alleine keine Gründe für eine Abberaumung bzw. Verschiebung der Verhandlung dar.

III.4. Parteistellung des Drittbeschwerdeführers:

Der Drittbeschwerdeführer ist Fischereiberechtigter am Welser Mühlbach und somit grundsätzlich Partei des Verfahrens. Daher wurde er von der belangten Behörde zur mündlichen Verhandlung am 10.05.2019 geladen. Er wurde von der belangten Behörde aber auch als Obmann des Fischereirevieres T-L geladen. Zur mündlichen Verhandlung erschien für den Fischereirevierausschuss Herr P K, bevollmächtigt vom Drittbeschwerdeführer (schriftliche Vollmacht, ON 23-1 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Der Drittbeschwerdeführer selbst erschien als Fischereiberechtigter ebenfalls zur mündlichen Verhandlung.

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Drittbeschwerdeführer als Fischereiberechtigten nicht zugestellt. Er erhob jedoch noch unvertreten Beschwerde gegen den Bescheid.

Begründend führte die belangt Behörde in ihrem Vorlageschreiben dazu aus, dass der Bescheid dem Drittbeschwerdeführer lediglich als Obmann des Fischereireviers T L zugestellt worden sei. Dies deshalb, da er in seiner behaupteten Stellung als Fischereiberechtigter seiner Obliegenheitsverpflichtung zur Mitwirkung am Verfahren und der Konkretisierung von Vorschlägen zum projektierten Vorhaben dem Grunde nach in keiner Weise nachgekommen sei, sondern sich lediglich einer Stellungnahme des Oö. Landesfischereiverbandes angeschlossen habe, dem aber als solches nur ein Anhörungsrecht im gegenständlichen Verfahren gemäß § 108 WRG 1959 zukomme. Aus diesem Grund sei der Bescheid daher mangels Parteistellung nicht an den Drittbeschwerdeführer als Fischereiberechtigten zugestellt worden.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde vertritt das erkennende Gericht die Ansicht, dass der Drittbeschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde sehr wohl zulässige Einwendungen erhoben hat. Es ist natürlich richtig, dass der Oö. Landesfischereiverband selbst keine Parteistellung im Verfahren hat. Aber in seiner Stellungahme fordert er konkrete Maßnahmen zum Schutz der Fischerei. Der Drittbeschwerdeführer als Fischereiberechtigter ist berechtigt solche Maßnahmen zu fordern. Auch wenn in der Verhandlungsschrift nur festgehalten wurde, dass der damals noch unvertretene Drittbeschwerdeführer die Stellungnahme des Oö. Landesfischereiverbandes vollinhaltlich unterstütze, verweist der Drittbeschwerdeführer dadurch indirekt auf die geforderten Maßnahmen zum Schutz der Fischerei.

Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde gemäß § 7 Abs. 3 VwGVG bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat. Da dem Drittbeschwerdeführer der bekämpfte Bescheid schon als Obmann des Fischereireviers T-L zugestellt worden ist, wurde der bekämpfte Bescheid bereits gegenüber einer anderen Partei erlassen und der Drittbeschwerdeführer hatte Kenntnis von dessen Inhalt. Seine Beschwerde war somit zulässig.

III.5. geforderte Maßnahmen der Fischereiberechtigte:

III.5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 WRG 1959 können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden

vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

III.5.2. Die Forderung der Bf nach einer generellen Abweisung der wasserrechtlichen Bewilligung ist aber nicht durch die eingeschränkte Parteistellung der Fischereiberechtigten im § 15 WRG 1959 gedeckt, da diese nur Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren können. Der Fischereiberechtigte muss selbst solche konkreten Vorschläge machen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Auflagen Eingang zu finden. Hat der Fischereiberechtigte Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehrt, dann ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen geeignet sind, zum Schutz der Fischerei beizutragen, und ob bei Verwirklichung dieser Maßnahmen das geplante Vorhaben unverhältnismäßig erschwert würde, dh der angestrebte Zweck der Wassernutzung nur mit erheblich größeren Aufwendungen erreicht werden könnte (vgl. Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON [4.00] § 15 Rz 11 und 13 [Stand 15.7.2018, rdb.at]; VwGH 10.6.1997, 97/07/0007).

III.5.3. Die Bf fordern, dass vor jeder Abkehr des Welser Mühlbaches von Amts wegen eine Erhebung des aktuell gegebenen Bestandes an Fischen, Kleinlebewesen und Futtertieren durgeführt werde. Ein gesetzlicher Anspruch auf Anordnungen von Beweissicherungsmaßnahmen steht den Fischereiberechtigten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren aber nicht zu (vgl. VwGH 15.9.1972, 1311/72; Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON [4.00] § 15 E 18 [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

III.5.4. Die Bf fordern außerdem eine ausreichende Restwassermenge während der gesamten Dauer der Bachabkehr und auf der gesamten Länge des Baches, einschließlich aller Nebengerinne. Insbesondere reiche eine Restwasserdotation von 500 l/sec im Hauptgerinne des Welser Mühlbaches nicht aus um eine ausreichende Dotation aller Nebengerinne des Welser Mühlbaches sicherzustellen, zumal das Bachbett (Sohle) des Hauptgerinnes teilweise rund einen Meter tiefer liegt, als die Sohle der Nebengerinne, sodass in die Nebengerinne kein Wasser mehr gelangt. Es bedürfe daher zusätzlicher Vorkehrungen, um auch in den Nebengerinnen ein ausreichendes Restwasser sicherzustellen.

Der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin monieren darüber hinaus, dass im bekämpften Bescheid eine Restwasserdotation für das I-wasser/G überhaupt nicht angeordnet wurde, obwohl dieses Nebengerinne im Zuge vorangegangener Bachabkehrungen trocken gefallen sei. Das im bekämpften Bescheid beurkundete Übereinkommen vermag eine behördliche, vollstreckbare Anordnung/Auflage nicht ersetzen. Außerdem sei im rechtskräftigen Bescheid vom 12.11.2018, Wa10-104-1-2016-HK, betreffend das Wasserbenutzungsrecht der L-mühle angeordnet worden, dass beim G die Dotierung immer zumindest 0,9 $m^3/s$ = 900 l/s betragen müsse.

Bei einer Restwassermenge, die zwar ausreicht, um die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers zu gewährleisten, bei der aber für die Fischerei ein Schaden entsteht, ist der Fischereiberechtigte berechtigt, eine Restwassermenge zu fordern, bei der für die Fischerei kein Schaden entsteht. Dieser Forderung braucht allerdings dann nicht Rechnung getragen zu werden, wenn durch die Vorschreibung einer solchen Restwassermenge das geplante Vorhaben unverhältnismäßig erschwert würde (VwGH 10.07.1997, 96/07/0122; 30.10.2008, 2007/07/0078).
Die Amtssachverständigen für Fischerei und Hydrobiologie kommen schon in ihrem Gutachten im verwaltungsbehördlichen Verfahren unter anderem aufgrund entsprechender Erfahrungswerte von mittlerweile bereits zweimal unter denselben Rahmenbedingungen durchgeführten Mühlbachabkehren zu dem Ergebnis, dass bei einer Restwasserdotation von 500 l/s des Welser Mühlbaches bei der S Hütte aus fachlicher Sicht nennenswerte ökologische Schäden (Absterben von Gewässerorganismen und Fischen) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Dies gilt auch für adulte Fische aller Art, welche voraussichtlich insbesondere im Hinblick auf die relativ kurze Zeitdauer von bis zu 10 Tagen in der kühlen Jahreszeit ausreichend Fischlebensraum vorfinden werden. In der mündlichen Verhandlung wurde dann von den beiden Amtssachverständigen nochmal explizit auf das Fischereirecht des Drittbeschwerdeführers eingegangen und schlüssig dargelegt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine fischereigefährdenden Verhältnisse innerhalb seines Fischereirechtsbereichs auftreten werden. Zusammenfassend kommen sie daher aus fachlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass bei konsensgemäßer Dotation des Welser Mühlbaches sowie des G in Höhe von 90 l/s mit ökologischen Ausfällen der Biozönose nicht zu rechnen ist und diese einer Zielerreichung (guter ökologischer Zustand) des Teilwasserkörpers auch nicht entgegensteht.

Zur Restwasserdotation in das G von 90 l/s ist anzumerken, dass dies nicht vom Konsensantrag umfasst ist. Die Bewilligungswerberin führt dazu aus, dass die Dotation des Gs ein Teil des Wasserbenutzungsrechts der L-mühle sei und somit der Bewilligungswerberin nicht vorgeschrieben werden könne.

Bereits im Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen im verwaltungsbehördlichen Verfahren, war unter Auflage 1. eine Restwasserdotation ins G/I-wasser von 90 l/s vorgesehen.

Auch die Amtssachverständigen für Fischerei und Hydrobiologie haben in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich festgehalten, dass bei einer konsensgemäßen Dotation des Welser Mühlbaches sowie des Gs mit 90 l/s mit ökologischen Ausfällen der Biozönose nicht zu rechnen ist und diese einer Zielerreichung (guter ökologischer Zustand) des Teilwasserkörpers auch nicht entgegensteht. Die Restwassermengen orientieren sich an den Vorgaben der

QZV-Ökologie OG (Anlage G), welche die Mindestwasserführung im Fischlebensraum vorgibt.

Die Restwasserdotation mit 90 l/s ins G ist nur während der beantragten Mühlbachabkehr notwendig. Eine entsprechende Auflage lässt sich im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Wasserkraftanlage L-mühle vom 12.11.2018, Wa10-104-1-2016-HK, nicht finden. Für die beantragte Mühlbachabsenkung ist die Bewilligungswerberin verantwortlich und hat diese alle Maßnahmen zu erfüllen, die hier zum Schutz der Fischerei notwendig sind. Es ist zwar – wie die Bewilligungswerberin ausführt – richtig, dass das beurkundete Übereinkommen auf die Bewilligungsdauer von 40 Jahren abgeschlossen wurde und dass es darin keine Regelungen zur Aufkündigung gibt, jedoch steht dies einer einvernehmlichen Auflösung vor Ablauf der Bewilligungsdauer nicht entgegen.

Aufgrund der Ergebnisse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere aufgrund der Gutachten der Amtssachverständigen ist es nach Ansicht der erkennenden Richterin als Maßnahme zum Schutz vor nachteiligen Folgen für den Erst- und Zweitbeschwerdeführer notwendig, die Restwasserdotation ins G mit 90 l/s während der Mühlbachabsenkung als Auflage vorzuschreiben.

Da mit der Restwasserdotation in den Welser Mühlbach bei der S Hütte von 500 l/s und der Restwasserdotation von je 90 l/s in den S-bach, in den B-graben und in das I-wasser/G keine nachteiligen Folgen für die Fischereiberechtigten bei der beantragten Mühlbachabkehr entstehen, sind die Bf auch nicht berechtigt eine höhere Restwasserdotation zu fordern.

III.5.5. Darüber hinaus würde die Forderung der Erst- und Zweitbeschwerdeführer nach einer Restwasserdotation von 900 l/s ins G das geplante Vorhaben aus folgenden Gründen unverhältnismäßig erschweren: Der wasserbautechnische Amtssachverständige führt dazu in der mündlichen Verhandlung aus, dass dies von der Abflussmenge im Wesentlichen eine Verdreifachung der erforderlichen Restwasserführung bedeuten würde. Durch die Erhöhung der Wassermenge ist gleichzeitig eine Erhöhung der Wassertiefen gegeben. Da für die Durchführung der Ufersicherungsmaßnahmen die Abdämmung des Gewässers durch Schüttung eines Vordammes unerlässlich ist, eine Baugrubensicherung mit dem vor Ort befindlichen Boden- und Erdmaterial zur Errichtung einer trockenen Baugrube mangels Standfestigkeit von Dammschüttvorrichtungen aber nicht mehr möglich ist, muss ein Spundwand hergestellt werden. Dies würde sowohl für das Auf- als auch das Abbauen mindestens je 1,5 bis 2 (also rund 4) Arbeitstage von den insgesamt 8 beantragten Tagen für die Mühlbachabsenkung in Anspruch nehmen. Aus diesem Mehraufwand ist somit aus fachlicher Sicht deutlich von einer wesentlichen Erhöhung der Errichtungskosten auszugehen. Auch die theoretische Alternative des „Umpumpens“ der Restwasserdotierung im Bereich der Baugrube

mittels leistungsstarker Großpumpen würde eine deutliche Erhöhung der Kosten für die Ufersicherung darstellen.

Die Bf forderte außerdem – gestützt auf die Stellungnahme des Oö. Landesfischereiverbandes – eine kontinuierliche, langsame Drosselung (Absenkgeschwindigkeit von 0,1 m/Stunde) der Mühlbachdotation bei den Schützen der S Hütte ohne sprunghafte Dotation. Dazu führte der wasserbautechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung aus, dass dies aus fachlicher Sicht nicht möglich ist. Die Bedienung der Schützentafel erfolgt manuell und ist auf Grund der Übersetzungen nur in größeren Abschnitten möglich. Eine kontinuierliche Absenkung würde eine automatische Steuerung erforderlich machen. Diese ist auf Grund der bestehenden und mehrere Jahrzehnte alten Anlage nur mit einem unverhältnismäßigen technischen Aufwand zu erwirken.

Somit würden auch diese Maßnahmen das geplante Vorhaben unverhältnismäßig erschweren.

Aufgrund der fachlichen Ausführungen der Amtssachverständigen und den vorgeschriebenen Auflagen konnten somit durch das beantragte Projekt keine nachteiligen Folgen für die Fischwässer der Bf aufgezeigt werden. Die von ihnen geforderten Maßnahmen sind nicht geeignet, zum Schutz der Fischerei beizutragen. Darüber hinaus würde durch die Verwirklichung der geforderten Maßnahmen das gegenständliche Vorhaben unverhältnismäßig erschwert werden.

III.6. Bewilligungsdauer:

Die Bf behaupten, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die Dauer von 40 Jahren nicht beantragt wurde und dass es in der Anberaumung der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde auch keinen Hinweis auf diese lange Genehmigungsdauer gegeben hätte. Dazu ist auf den Konsensantrag der Bewilligungswerberin zu verweisen (Seite 6 des Einreichoperates) zu verweisen, mit welchem eine Bewilligung für die Dauer von 40 Jahren beantragt wurde. Es ist zwar korrekt, dass in der Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht explizit auf die beantragte Bewilligungsdauer von 40 Jahren hingewiesen wurde, nur führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides: In der Anberaumung der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2019 wird ausgeführt, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die „Durchführung von Bachabsenkungen beginnend 2019 auf die Dauer von 8 Tagen und in Abständen von 2 Jahren unter Angabe einer Restwasserdotation an der s Hütte von 500 l/sec und Dotation von Seitenarmen des Mühlbaches, wobei die erstmalige Durchführung im Jahr 2019 für den Zeitraum vom 21. September bis 29. September 2019 beantragt wurde“. Außerdem enthält die Anberaumung auch den Hinweis über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Projektsunterlagen.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung lässt somit mit hinreichender Klarheit erkennen, welches Vorhaben verhandelt wurde. Der Gegenstand der Amtshandlung wird zusammen mit dem Verweis auf die Projektsunterlagen exakt umschreiben, sodass die Parteien einzuschätzen vermögen, ob und inwieweit sie vom Vorhaben betroffen sind und konnten sich dementsprechend umfassend auf die mündliche Verhandlung vorbereiten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 41 Rz 19 und 23 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Aus der Anberaumung zur mündlichen Verhandlung kann daher entgegen der Ansicht der Bf auch nicht abgeleitet werden, dass lediglich eine Mühlbachabkehr im Jahr 2019 Verhandlungsgegenstand gewesen sei.

III.7. Spruchkorrektur:

Die Korrektur des Einleitungssatzes des Spruchs war notwendig, da die erste beantragte Mühlbachabkehr im Zeitraum von 21.09.2019 bis 29.09.2019 aufgrund der Beschwerden der Bf und des durchzuführenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht durchgeführt werden konnte. In der mündlichen Verhandlung verzichtete die Bewilligungswerberin auf die Änderung der Projektes hinsichtlich der Nennung eines neuen Termins für die beantragte Mühlbachabsenkung. Dies ist aus Sicht des erkennenden Gerichts auch nicht erforderlich, da sich der für die beantragten Mühlbachabsenkungen zulässige Zeitraum und das zulässige Intervall aus Auflagepunkt 5 ergeben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Rechtliche Beurteilung zu Spruchpunkt B:

Gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 117 WRG 1959 gebührt den Fischereiberechtigten für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile eine angemessene Entschädigung.

Gemäß § 117 Abs. 4 erster Satz WRG 1959 ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig.

Da gemäß § 117 Abs. 6 WRG 1959 (in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 1 leg. cit.) im gegebenen Fall für Rechtsmittelverfahren die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. das Landesgericht zuständig ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu einer inhaltlichen Behandlung der Beschwerde nicht berechtigt ist, war diese wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Zum Entschädigungsbegehren führt die belangte Behörde in der Begründung des bekämpften Bescheides aus, dass ein formaler Abspruch darüber mangels

Beeinträchtigung der Fischereirechte der Bf entfallen könne. Denn ein solcher Anspruch bestehe grundsätzlich nur für jene Nachteile, die aus dem völligem oder teilweisen Unterbleiben jener Vorkehrungen erwachsen, deren Anordnung der Fischereiberechtigte bei der jeweils gegebenen Sachlage aus dem Titel des § 15 Abs. 1 WRG 1959 berechtigter Weise verlangen durfte.

Der Antrag auf Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung ist im Beschwerdeverfahren im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG unzulässig: Nach jüngerer Rechtsprechung beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellt die Unterlassung einer Entscheidung über eine Entschädigung nach § 117 WRG 1959 – anders als nach der früheren Rechtsprechung – keine (implizite) negative Erledigung des Entschädigungsbegehrens des Betroffenen nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 dar. Eine (allfällige) Säumnis könnte somit ausschließlich durch eine Säumnisbeschwerde releviert werden, keinesfalls aber im Wege einer Bescheidbeschwerde (vgl. VwGH 28.07.2016, 2013/07/0161; VfSlg 19.963/2015). Schon deshalb konnte dem in der Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gestellten Antrag auf Entschädigung keine Folge gegeben werden. Dieser Antrag ist unzulässig.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer